

**Sitzungsvorlage Nr. 0125/2024/KREIS**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Verkehr und Bauen	13.05.2024	öffentlich
Kreisausschuss	06.06.2024	öffentlich
Kreistag	13.06.2024	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 36 - Fachbereich Verkehr	<b>Berichterstatter/-in:</b> Schwenzow, Elisabeth, Dr. Altenhoff-Weber, Gerswid, Dr.
--	--

**Beratungsgegenstand:**

Vorbereitungen zur Anpassung des Taxentarifs für den Kreis Borken|Antrag des VSPV auf Anpassung des Taxentarifs für den Kreis Borken vom 09.01.2024

**Beschlussvorschlag:**

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs beschlossen (Anlage).

**Sachdarstellung:**

Der Kreis Borken setzt nach § 51 Absatz 1 PBefG i. V. m. § 4 Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr fest. Die Beförderungsentgelte müssen nach § 39 Absatz 2 PBefG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers / der Unternehmerin angemessen sein. Zur Beurteilung der Angemessenheit ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen, mit der das wirtschaftliche Interesse der Unternehmer/innen mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl – also dem Interesse an sicheren und ausreichenden Beförderungsmöglichkeiten – in Ausgleich gebracht wird.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags fanden Abstimmungen zwischen den vier Münsterlandkreisen statt.

Über den Antrag des VSPV vom 09.01.2024 und das vorläufige Prüfungsergebnis des Kreises Borken hat die Verwaltung den Ausschuss für Verkehr und Bauen bereits in der Sitzung am 05.02.2024 informiert.

Zu dem Tarifvorschlag hat der Kreis Borken am 07.02.2024 alle konzessionierten Taxiunternehmen, seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie alle weiteren zu beteiligenden Stellen (IHK, Ver.di etc.) angehört.

28 der 36 im Kreis Borken ansässigen Unternehmen haben eine Stellungnahme abgegeben.

Davon befürworten 26 Unternehmen den Vorschlag des VSPV. Ein Unternehmen hat sich für eine Beibehaltung des aktuellen Tarifs, ein weiteres Unternehmen für eine höhere

Anpassung des Tarifs ausgesprochen. 16 der 17 Städte und Gemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben und die Erhöhung des Taxentarifs im Sinne des Antrages des VSPV unterstützt.

Die Bezirksregierung, die IHK und Ver.di haben sich nicht geäußert. Das Eichamt sieht keine Probleme in der Festsetzung der Beträge.

Zum 01.10.2024 sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Werte vorgesehen:

Tarifbestandteil		Aktueller Tarif WML-Kreise	Aktueller Tarif Kreis BOR	Vorschlag VSPV mit CO <sub>2</sub> - Bepreisung	Erhöhung im Kreis BOR einheitlich mit WML-Kreisen auf Vorschlag CO <sub>2</sub> -Bepreisung
Grundpreis	06.00-22.00 Uhr an Werktagen	4,05 €	4,15 €	4,30 €	3,49 %
	22.00-06.00 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	4,50 €	4,65 €	4,80 €	3,13 %
Grundpreis beim Großraumtaxi bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen bzw. Anforderung als Inklusionstaxi	06.00-22.00 Uhr an Werktagen	9,65 €	10,00 €	10,00 €	0 %
	22.00-06.00 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	10,10 €	10,45 €	10,50 €	0,48%
Beförderungsentgelt je gefahrenen km	06.00-22.00 Uhr an Werktagen	2,40 €	2,50 €	2,60 €	3,85 %
	22.00-06.00 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	2,55 €	2,60 €	2,70 €	3,7 %
Beförderungsentgelt für Anfahrten je km	06.00-22.00 Uhr an Werktagen	1,20 €	1,25 €	1,30 €	3,85 %
	22.00-06.00 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	1,25 €	1,30 €	1,30 €	0 %
Wartezeitgebühr je Stunde	06.00-22.00 Uhr an Werktagen	37,95 €	39,25 €	40,00 €	1,88 %
Wartezeitgebühr je Stunde	22.00-06.00 Uhr an Werktagen; 24 Stunden an Sonntagen und Feiertagen	37,95 €	39,25 €	42,00 €	6,55 %

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja

Dem Beschlussvorschlag wird nicht zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**      Ja     Nein

**Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
  - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
  - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):  
*Ausführungen durch FE*

**Anlagen:**

Mitzeichnungslauf 0125-2024  
Taxentarifanpassung 2024 Rechtsverordnung